

Müssen Sie Erbschaftsteuer* bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist der Nettowert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung aller Vermögensarten orientiert sich nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes zum 1. Januar 2009 künftig in allen Fällen einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert).

Wie wird der Nachlass steuerlich bewertet?

Die steuerliche Bewertung des **Grundvermögens** erfolgt daher in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs.

- Der Grundbesitzwert unbebauter Grundstücke wird ausgehend von den so genannten Bodenrichtwerten bemessen. Diese werden vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und auf Anfrage mitgeteilt. Weichen die lagetypischen Merkmale des zu bewertenden Grundstücks von denen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, wird aus dem Bodenrichtwert zunächst ein Bodenwert je Quadratmeter Grundstücksfläche abgeleitet. Die Multiplikation dieses Bodenwerts mit der Quadratmeterzahl des Grundstücks ergibt den Grundbesitzwert des unbebauten Grundstücks. Anders als nach bisherigem Recht wird kein Abschlag von 20 Prozent vom so ermittelten Wert mehr vorgenommen.
- Der Grundbesitzwert für bebaute Grundstücke wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt.

Für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum wird vorrangig das Vergleichswertverfahren angewendet. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke oder anhand von Vergleichsfaktoren für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere die Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelt.

Das Ertragswertverfahren wird für die Bewertung von Mietwohngrundstücken sowie von Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, angewendet. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert erfasst, der ausgehend von den vereinbarten Entgelten, insbesondere Mieten, ermittelt wird.

*Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Schenkungen unter Lebenden, jedoch mit zwei Ausnahmen

Für Eltern und Großeltern gilt die Steuerklasse II
Der besondere Versorgungsfreibetrag entfällt.

Das Sachwertverfahren wird angewendet für

- die sonstigen bebauten Grundstücke
- Ein und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum, soweit keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorliegen und
- Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, wenn insoweit keine ortsübliche Miete ermittelbar ist.

In diesem Verfahren wird der Grundbesitzwert ausgehend von den gewöhnlichen Herstellungskosten der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt.

Auch das **land- und forstwirtschaftliche Vermögen** ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen; die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt wie die des Grundvermögens. Für den Wirtschaftsteil ist ein Ertragswertverfahren maßgeblich: Der (pauschalierte) Reingewinn ist unter Berücksichtigung eines gesetzlich festgelegten Zinssatzes zu kapitalisieren. Als Mindestwert ist die regional übliche kapitalisierte Netto-Pacht für den Grund und Boden zuzüglich des gemeinen Werts für das Besatzkapital und abzüglich der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten anzusetzen.

Zur Bewertung nicht notierter Anteile an **Kapitalgesellschaften** beziehungsweise des **Betriebsvermögens** (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften) ist ein an den Ertragsaussichten des Unternehmens orientiertes Verfahren oder ein anderes marktübliches Verfahren heranzuziehen. Im Bewertungsgesetz ist ein vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt, welches angewendet werden kann, wenn branchentypisch eine Bewertung nach den Ertragsaussichten üblich ist; das Verfahren ist für den Erwerber optional.

Spezielle Begünstigungen für Betriebsnachfolger

Außerdem ist eine weit reichende Entlastung von Erwerbern von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften (sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war) sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vorgesehen. Der Erwerber hat die Wahl:

- Wenn er für das erworbene Unternehmensvermögen eine Verschonung von 85 Prozent in Anspruch nimmt, muss er das Unternehmen sieben Jahre lang auch unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsummenvorgabe – fortführen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens (zum Beispiel an Dritte überlassene Grundstücke) darf dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren bei dieser Variante zusätzlich von einem gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmensvermögen im Gesamtwert von bis zu einer Million Euro unbesteuert bleibt.
- Wenn er für das erworbene Unternehmensvermögen eine Verschonung von 100 Prozent in Anspruch nimmt, muss er das Unternehmen zehn Jahre lang fortführen und dabei eine höhere Lohnsummenvorgabe erfüllen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens darf in diesem Fall nicht mehr als zehn Prozent betragen.

Können Kosten für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abgezogen werden?

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentsöffnung, eines Erbscheins u. ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 10.300 € als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben:

Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II:

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden. Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III:

Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch eingetragene Lebenspartner/-in).

Welche Freibeträge gelten?

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu.

Er beträgt

500.000 € für den Ehepartner/-in bzw. den eingetragenen Lebenspartner/-in,

400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,

200.000 € für Enkelkinder

100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I

20.000 € für Personen der Steuerklasse II und

· 20.000 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem überlebenden Ehepartner/in bzw. dem überlebenden eingetragenen Lebenspartner/-in sowie Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Dieser beträgt

für den überlebenden Ehepartner/-in bzw. den überlebenden eingetragenen Lebenspartner/-in 256.000 €,

für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €.

Werden aus Anlass des Todes an diese Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gezahlt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge), so mindern diese den Versorgungsfreibetrag mit ihrem Kapitalwert.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von **sachlichen Steuerbefreiungen**, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw. Jede Person der Steuerklasse I sowie auch jeder eingetragene Lebenspartner/-in kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 € steuerfrei erwerben. Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck gilt für Personen der Steuerklasse I ein Freibetrag von 12.000 €. Bei Erwerb von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen durch Personen der Steuerklassen II und III ist insgesamt eine Steuerbefreiung bis zu einem Wert von 12.000 € vorgesehen. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet (unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre).

Zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern/-innen bleibt außerdem der **Erwerb einer Wohnung** in einem Haus oder einer Eigentumswohnung **steuerfrei**, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (**Familienheim**). Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb dieser Frist verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen von der Nachversteuerung gibt es dann, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben werden musste, z.B. im Todesfall oder bei erheblicher Pflegebedürftigkeit.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Euro			
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Beratung

Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. **Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.** Hier kann Ihnen insbesondere anwaltlicher und notarieller Rat weiterhelfen oder, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Probleme geht, auch die Beratung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe und von Länderfinanzbehörden.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem **Beratungshilfegesetz** eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt.

Weitere Hinweise finden Sie in der Information des Bundesministeriums der Justiz "Guter Rat ist nicht teuer" unter www.bmj.bund.de/ratgeber.

Zu Fragen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer haben verschiedene Finanzminister/-senatoren der Länder Informationsblätter herausgegeben.